

Anhang 2:

Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können Lernende ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die im Artikel 7 Absatz 2 Bildungsverordnung für Dentalassistentin/Dentalassistent vom 20. August 2009 und dem Anhang I der EKAS-Richtlinie 6508 definierten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen vom Betrieb eingehalten werden:

Ausnahmen vom Verbot der gefährlichen Arbeiten	
2.	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen
2a	Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen: 1) kognitiv: Stress
3.	Arbeiten welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen
3a	1) Manuelle Handhabung von grossen Lasten 2) Länger dauernde Assistenz am Patienten in stehender, gebeugter oder seitlich geneigter Haltung
4.	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden physikalischen Einwirkungen
4h	Richtiger Umgang mit unter Druck stehenden Medien wie dem Kompressor (Überdruck), dem Sterilisator (Unterdruck) und Gasflaschen mit Sauerstoff, Lachgas, Kohlenstoffdioxid (Überdruck),
4i	Nicht ionisierende Strahlung 1. Sichtbares Licht hoher Intensität, verursacht durch die Polymerisationslampe 2. Assistenz bei Laserbehandlungen
4j	Arbeiten mit ionisierender Strahlung im Geltungsbereich der Strahlenschutzverordnung (SR 814.501)
5a	Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr
6.	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R-Sätze[1] bzw. H-Sätze[2] eingestuft oder gekennzeichnet sind: 1. Ernste Gefahr irreversiblen Schadens (R39 / H370) 2. Sensibilisierung durch Einatmen möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R42 / H334), 3. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich (Bezeichnung «S» gemäss der Liste «Grenzwerte am Arbeitsplatz»; R43 / H317), 4. Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition (R48 / H372 und H373) [1] Vgl. Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (AS 2005 2721, 2007 821, 2009 401 805 1135, 2010 5223, 2011 5227, 2012 6103, 2013 201 3041, 2014 2073 3857) [2] Vgl. die in Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) genannte Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
6b	Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht.
7.	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien
7b	

	Arbeiten mit einer Exposition gegenüber Mikroorganismen der folgenden Risikogruppen gemäss der SAMV ¹ (Viren, Bakterien, Parasiten, Pilze, Zellkulturen, sensibilisierende oder toxische Stoffe von Mikroorganismen, gentechnisch veränderte Mikroorganismen): 1. Gruppe 3: Mikroorganismen, die ein mässiges Risiko aufweisen, 2. Gruppe 4: Mikroorganismen, die ein hohes Risiko aufweisen.
8. 8a	Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsgegenständen Arbeiten mit Arbeits-/Werkgegenständen, die mit Unfallgefahren verbunden sind.
8d	Arbeiten mit Teilen, welche gefährliche Oberflächen besitzen (Ecken, Kanten, Spitzen, Schneiden, Rauigkeit).

Gefährliche Arbeiten	Gefahren	Ausnahme	Ausbildungsinhalte (Präventionsgrundlagen) für die begleitenden Massnahmen	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft ² im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden	Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS	Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden	
								Ständig	Periodisch	Ohne
Psychischer und physischer Stress	Psychischer und physischer Stress	2a 1	Umgang mit belastenden Situationen : <ul style="list-style-type: none"> Kommunikationsschulung Rollenklärung Entlastungsmöglichkeit für Lernende Ethische Richtlinien 	Im Verlauf 1. Lehrjahr	Kurs 1	1. Lehrj.	Praktische Anleitung		1.-3. Lehrjahr	
Falsches Tragen von schweren Lasten; lange dauernde Assistenz am Behandlungsstuhl (bei Füllungsherstellungen, Wurzelbehandlungen, chirurgischen Eingriffen)	Häufiges falsches Heben führt zu Rückenschmerzen, Arbeiten in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung, führt zu körperlicher Überbeanspruchung (Rücken- und Nackenprobleme)	3a 1 3a 3	Ergonomische Arbeitsmittel verwenden Ergonomische Haltung einnehmen Hebe richtig – trage richtig (schwere Lasten) Prophylaxe mittels Training des Bewegungsapparates Quelle: Suva-Merkblatt 44018.D	Im Verlauf 1. Lehrjahr	Kurs 2	2. Lehrj.	Praktische Anleitung Praktische Anleitung		1.-3. Lehrjahr	
Vorbereitung von Sauerstoff / Lachgas für Eingriffe am Patienten	Einatmen	6a 4h	Aufklärung über die Risiken, Schutzmassnahmen	Im Verlauf 1. Lehrjahr		1.- 3. Lehrj.	Praktische Anleitung		1.-3. Lehrjahr	

¹ Verordnung vom 25. August 1999 über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (SR 832.321).

² Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

	Gasflaschen, die unter Druck stehen		Umgang mit Gasflaschen : Sicherheit, Anschliessen, Transport und richtiges Fixieren	(nur wenn der Betrieb das anbietet)						
Aushärtung von Kunststoff, Assistenz bei Laserbehandlungen	Augenverletzung durch Polymerisationslampe, Laserstrahlung	4i	Aufklärung über die Risiken Persönliche Schutzmassnahmen (Schutzbrille, Schutzschild) Aufklärung über den Gebrauch des betreffenden Geräts Schulung zum Unterhalt/Reinigen des betreffenden Geräts	Beginn 1. Lehrjahr		2. Lehrj.	Praktische Anleitung	1. Lehrj.	2.+3. Lehrjahr 1.-3. Lehrjahr	
Wechsel der Röntgenchemikalien (wenn nicht digital)	Schädigung der Haut, Verätzung der Augen	6a 1 / 2	Aufklärung über die Risiken (hautschädigende Stoffe) Persönliche Schutzmassnahmen Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten Arbeitsanweisungen für den Umgang mit Röntgenchemikalien Hautschutzkonzept Bedeutung der Kennzeichnungen (Suva-Dokument 11030) Siehe auch: Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien	Im Verlauf des 2. Lehrjahrs	Kurs 3	2. Lehrj.	Demonstration und praktische Anleitung		2.+3. Lehrjahr, nur wenn analog geröntgt wird	
Röntgen	Ionisierender Strahlung	4j	Merklatt BAG Dosimetrie <u>Strahlenschutzverordnung (StSV)</u> SR 814.501	Im Verlauf 2. Lehrjahr	Kurs 3	2. Lehrj.		2Lj. mind. 16 Jahre alt	3Lj.	
Gesundheitsgefährdende Chemikalien: Vorbereiten und Umräumen des Ar-	Giftig für Atemwege, Schädigung der Haut, Schädigung der Augen Kunststoffherstellung (Acrylate, Maleinsäure, Silikat, Peroxide); Säuren (z.B.	6a 6b	Aufklärung über die Risiken, Persönliche Schutzmassnahmen, Angaben Sicherheitsdatenblätter beachten, Arbeitsanwei-	Beginn 1. Lehrjahr	Kurs 1,2	2. und 3. Lehrj.	Demonstration und praktische Anleitung	1. Lehrj.	2.+3. Lehrjahr	

beitsplatzes für verschiedene Eingriffe am Patienten, Hygienezone	Fluorwasserstoffsäure), Adhäsive, Narkotika), Desinfektionslösungen für Instrumente		sungen für den Umgang mit Desinfektionsmitteln, Anästhetika, Narkotika, H ₂ O ₂ , Hautschutzkonzept Bedeutung der Kennzeichnungen Suva-Dokument 11030 Quelle: Suva-Merkblatt 2869/23 Suva-Merkblatt 67035.D www.cheminfo.ch							
Arbeiten mit Infektionsgefahr und Verletzungsgefahr: Speichel, Aerosole, Blut, (Assistenz, Umräumen, Hygienezone)	Infektionsgefahr, Ansteckung durch diverse Mikroorganismen, Schneiden, Stechen	7b 8d	Hygienekonzept (u.a. Hand- und Hautdesinfektion) Persönliche Schutzmassnahmen (u.a. Schutzhandschuhe verwenden) Impfangebot, insbes. Hepatitis B Notfallkonzept Fremdblutkontamination erstellen und umsetzen Schulung für das Vermeiden von Recapping oder Verbot von Recapping und richtiges Entsorgen Abwurf in durchstichsichere Behälter Kenntnisse über die Entsorgung von infektiösen Abfällen, korrekte Handhabung der Wäsche Quellen: Suva-Merkblatt 2869/20.D Suva-Merkblatt 2869/30.D Suva-Merkblatt 2869/36.D Lerndokumentation: Suva Blatt 2866.D, 2865.D, 2864.D	Beginn 1. Lehrjahr	Kurs 1,2	1.Lehrj.	Demonstration und praktische Anleitung		1.-3. Lehrjahr	
Bedienung und Wartung von Geräten mit Über-/ Unterdruck wie Sterilisateur, Kompressor	Gefahr von Geräten mit Über-/ Unterdruck	4h 5a 8a	Aufklärung über die Risiken (Verletzungsgefahr) Schulung zur Vorbeugung von Bränden und Explosionen Persönliche Schutzmassnahmen Instruktion sichere Handhabung der Geräte	1. Lehrjahr	Kurs 1	1.Lehrj.	Demonstration und praktische Anleitung Theorie	1Lj. Bedienung 2Lj. Wartung	2.+3. Lehrjahr	

Assistenz am Patienten beim Herausbohren von alten Füllungen	Herumfliegende Teile, Schädigung der Augen	Arbeiten gemäss Bedienungsanleitung ausführen Nur geprüfte Geräte einsetzen Wartung gemäss Herstellerangaben Aufklärung über Risiken (Verletzungsgefahr), Persönliche Schutzmassnahmen Quellen: Suva-Merkblatt 66037.D	Kurs 2		Praktische Anleitung			
--	--	---	--------	--	----------------------	--	--	--

Legende: ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule;

Ausgearbeitet zusammen mit ASA-Spezialist:

Dr.med. Urs Hinnen
 FMH Arbeitsmedizin und Prävention

AEH Zentrum für Arbeitsmedizin, Ergonomie und Hygiene AG
 Militärstrasse 76
 8004 Zürich

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bern, 16. November 2016

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO

Der Präsident/die Präsidentin

der Sekretär

Beat Wäckerle
Dr. med. dent.

Simon Gassmann
Rechtsanwalt LL.M.

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 16. November 2016 genehmigt.

Bern, 16. November 2016

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten